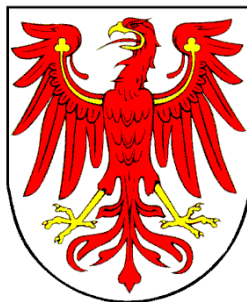


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 48/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

P.,

Beschwerdeführer,

wegen Verwaltungshandeln von Verwaltungsangestellten verschiedener Behörden der Stadt Cottbus, Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Cottbus, Verhalten einzelner Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Cottbus, Entscheidungen und Verfahrensführung von Richtern des Amtsgerichts Cottbus und des Verwaltungsgerichts Cottbus, Behandlung einer Petition durch den Petitionsausschuss des Landtags Brandenburg

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.

Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 17. Oktober 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 3. November 2025 nicht ausgeräumt worden sind.

Es bleibt dabei, dass das Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 9. September 2025 insgesamt nicht den formellen und materiellen Darlegungserfordernissen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügt. Zur näheren Begründung dieser Zulässigkeitsmängel wird auf das Hinweisschreiben des Gerichts vom 17. Oktober 2025 verwiesen. Mit den dortigen Ausführungen hat sich der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 3. November 2025 nicht auseinandergesetzt.

Sein Einwand, auf dem gerichtlichen Hinweisschreiben habe die erforderliche Unterschrift des Berichterstatters gefehlt, weshalb die Beglaubigung dieser Unterschrift eine Täuschung im Rechtsverkehr darstelle, greift nicht durch. Die Befugnis der Geschäftsstelle zur Herstellung der bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke ergibt sich aus § 169 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 56 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 13 Abs. 1 VerfGGBbg. Hiernach wird die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke von der Geschäftsstelle des Gerichts vorgenommen. Wird - wie hier - eine Abschrift in Papierform zugestellt, ist eine handschriftliche Unterzeichnung der Abschrift entbehrlich. Vielmehr kann eine solche Abschrift auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden, wobei sie - anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung - mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist (§ 169 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO). Diese Formanforderungen sind vorliegend erfüllt.

Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß